

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

17. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 13. März 1963

Nummer 13

Glied.-Nr.	Datum	Inhalt	Seite
20300	28. 2. 1963	Verordnung über die Ernennung, Entlassung und Zurruhesetzung der Beamten der Finanzverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen	122
20301	15. 2. 1963	Verordnung zur Aufhebung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den höheren Staatsdienst im Bergfach	122
45	27. 2. 1963	Erste Verordnung zur Durchführung des Feld- und Forstschutzgesetzes für Nordrhein-Westfalen — Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen	122
		Anzeigen des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen	
	13. 2. 1963	Betrift: Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung für den Ausbau der 220 kV-Umspannanlage Eißenberg	122
	13. 2. 1963	Betrift: Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung für den Bau und Betrieb einer 110 kV-Hochspannungsleitung vom UW Olsberg zum UW Gleidorf	122
	15. 2. 1963	Betrift: Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung für den Bau und Betrieb einer 110 kV-Leitung zwischen den UW Bielefeld-Nord und Bielefeld-Ost und einer 220/110 kV-Leitung zwischen Bielefeld-Ost und der Verbindungsleitung Bielefeld-Süd-Lage	122
	13. 2. 1963	Betrift: Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung für den Bau und Betrieb einer Gasfernleitung von Oberhausen nach Duisburg-Huckingen	123
	13. 2. 1963	Betrift: Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung für den Bau und Betrieb des Teilstücks Geldern-Kleve einer Gasfernleitung von Linzfort nach Kleve	123
	13. 2. 1963	Betrift: Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung für den Bau und Betrieb einer Gasfernleitung von Lövenich nach Frechen	123
	13. 2. 1963	Betrift: Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung für den Bau und Betrieb einer 30 kV-Hochspannungsleitung vom UW Billerbeck zum UW Appelhüsen	123

20300

**Verordnung
über die Ernennung, Entlassung und Zurruhesetzung
der Beamten der Finanzverwaltung des Landes
Nordrhein-Westfalen**

Vom 28. Februar 1963

Auf Grund der §§ 3, 4a der Verordnung über die Ernennung, Entlassung und Zurruhesetzung der Beamten und Richter des Landes Nordrhein-Westfalen vom 7. September 1954 (GS. NW. S. 263) in der Fassung der Änderungsverordnungen vom 10. Juni 1959 (GV. NW. S. 111) und vom 6. Februar 1962 (GV. NW. S. 79) sowie auf Grund des § 32 Abs. 3 des Landesbeamten gesetzes vom 1. Juni 1962 (GV. NW. S. 271) wird verordnet:

§ 1

Die Ausübung der Befugnis zur Ernennung, Entlassung und Versetzung in den Ruhestand wird für die Beamten, denen ein Amt der Besoldungsgruppen A 1 bis A 10 verliehen ist oder wird, und für die entsprechenden Beamten ohne Amt auf die jeweils zuständige Oberfinanzdirektion übertragen.

§ 2

§ 1 gilt entsprechend für die Erklärung des Einverständnisses zu einer Versetzung in den Landesdienst und für die Versetzung zu einem anderen Dienstherrn sowie für die Entscheidung und Feststellung nach § 32 Abs. 3 des Landesbeamten gesetzes.

§ 3

Diese Verordnung tritt einen Monat nach der Verkündung in Kraft.

Zu demselben Zeitpunkt tritt die Verordnung über die Ernennung, Entlassung und Zurruhesetzung der Beamten der Finanzverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 23. Oktober 1954 (GS. NW. S. 264) außer Kraft.

Düsseldorf, den 28. Februar 1963

Der Finanzminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Pütz

— GV. NW. 1963 S. 122.

20301

**Verordnung
zur Aufhebung der Verordnung über die Ausbildung
und Prüfung für den höheren Staatsdienst
im Bergfach**

Vom 15. Februar 1963

Auf Grund des § 15 Abs. 2 des Landesbeamten gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juni 1962 (GV. NW. S. 271) in Verbindung mit § 63 Abs. 3 der Laufbahnverordnung vom 3. Juni 1958 (GV. NW. S. 269) wird im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Finanzminister verordnet:

§ 1

Die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den höheren Staatsdienst im Bergfach vom 24. Oktober 1953 (GS. NW. S. 260) wird aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 15. März 1963 in Kraft.

Düsseldorf, den 15. Februar 1963

Der Minister für Wirtschaft,
Mittelstand und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen
Kienbaum

— GV. NW. 1963 S. 122.

45

**Erste Verordnung
zur Durchführung des Feld- und Forstschutzgesetzes
für Nordrhein-Westfalen
— Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von
Rechtsverordnungen —**

Vom 27. Februar 1963

Auf Grund des § 33 Abs. 2 des Feld- und Forstschutzgesetzes für Nordrhein-Westfalen vom 25. Juni 1962 (GV. NW. S. 357) wird verordnet:

§ 1

Die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen nach § 33 Abs. 1 Nr. 1, 4 und 6 des Feld- und Forstschutzgesetzes für Nordrhein-Westfalen wird den Regierungspräsidenten übertragen.

§ 2

Die Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 27. Februar 1963

Der Minister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten
des Landes Nordrhein-Westfalen

Niemann

— GV. NW. 1963 S. 122.

**Anzeigen des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand
und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen**

Düsseldorf, den 13. Februar 1963

Betrifft: Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung für den Ausbau der 220 kV-Umspannanlage Eiberg

Ich zeige hierdurch an, daß im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg vom 19. Januar 1963 S. 9 die Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung zugunsten der Rheinisch-Westfälischen Elektrizitätswerk Aktiengesellschaft in Essen

für den Ausbau der 220 kV-Umspannanlage Eiberg in der Gemarkung Sevinghausen der kreisfreien Stadt Wattenscheid

bekanntgemacht ist.

— GV. NW. 1963 S. 122.

Düsseldorf, den 13. Februar 1963

Betrifft: Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung für den Bau und Betrieb einer 110 kV-Hochspannungsleitung vom UW Olsberg zum UW Gleidorf

Ich zeige hierdurch an, daß im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg vom 25. August 1962 S. 223 die Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung zugunsten der Vereinigten Elektrizitätswerke Westfalen Aktiengesellschaft in Dortmund

für den Bau und Betrieb einer 110 kV-Hochspannungs-doppelfreileitung vom Umspannwerk Olsberg zum Umspannwerk Gleidorf

bekanntgemacht ist.

— GV. NW. 1963 S. 122.

Düsseldorf, den 15. Februar 1963

Bet trifft: Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung für den Bau und Betrieb einer 110 kV-Leitung zwischen den UW Bielefeld-Nord und Bielefeld-Ost und einer 220/110 kV-Leitung zwischen Bielefeld-Ost und der Verbindungsleitung Bielefeld-Süd — Lage

Ich zeige hierdurch an, daß im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold vom 15. Oktober 1962 S. 249 die

Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung zugunsten der Stadtwerke Bielefeld GmbH in Bielefeld

für den Bau und Betrieb einer 110 kV-Hochspannungs-doppelfreileitung zwischen den Umspannwerken Bielefeld-Nord und Bielefeld-Ost sowie einer 220/110 kV-Hochspannungs-freileitung zwischen dem Umspannwerk Bielefeld-Ost und der Verbindungsleitung Bielefeld-Süd — Lage

bekanntgemacht ist.

— GV. NW. 1963 S. 122.

Düsseldorf, den 13. Februar 1963

Betrifft: Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung für den Bau und Betrieb einer Gasfernleitung von Oberhausen nach Duisburg-Hückingen

Ich zeige hierdurch an, daß im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf vom 8. November 1962 S. 529 und im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster vom 17. November 1962 S. 197 die Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung zugunsten der Ruhrgas Aktiengesellschaft in Essen

für den Bau und Betrieb einer Gasfernleitung von Oberhausen nach Duisburg-Hückingen

bekanntgemacht ist.

— GV. NW. 1963 S. 123.

Düsseldorf, den 13. Februar 1963

Betrifft: Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung für den Bau und Betrieb des Teilstücks Geldern—Kleve einer Gasfernleitung von Lintfort nach Kleve

Ich zeige hierdurch an, daß im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf vom 1. November 1962 S. 511

die Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung zugunsten der Thyssenschen Gas- und Wasserwerke GmbH in Duisburg-Hamborn

für den Bau und Betrieb einer Gasfernleitung von Lintfort nach Kleve, Teilabschnitt Geldern—Kleve,
bekanntgemacht ist.

— GV. NW. 1963 S. 123.

Düsseldorf, den 13. Februar 1963

Betrifft: Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung für den Bau und Betrieb einer Gasfernleitung von Lövenich nach Frechen

Ich zeige hierdurch an, daß im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln vom 23. November 1962 S. 413 die Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung zugunsten der Thyssenschen Gas- und Wasserwerke GmbH in Duisburg-Hamborn

für den Bau und Betrieb einer Gasfernleitung von Lövenich nach Frechen

bekanntgemacht ist.

— GV. NW. 1963 S. 123.

Düsseldorf, den 13. Februar 1963

Betrifft: Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung für den Bau und Betrieb einer 30 kV-Hochspannungsleitung vom UW Billerbeck zum UW Appelhülsen

Ich zeige hierdurch an, daß im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster vom 26. Januar 1963 S. 7 die Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung zugunsten der Vereinigten Elektrizitätswerke Westfalen Aktiengesellschaft in Dortmund

für den Bau und Betrieb einer 30 kV-Hochspannungs-doppelfreileitung vom Umspannwerk Billerbeck zum Umspannwerk Appelhülsen

bekanntgemacht ist.

— GV. NW. 1963 S. 123.

Einzelpreis dieser Nummer 0,59 DM

Einzelieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,25 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 5,50 DM, Ausgabe B 6,60 DM.